

BLUMENSTEIN

**Reglement für die
Spezialfinanzierung
Vorfinanzierung von
Gemeindestrassen
2023**

**der Einwohnergemeinde
Blumenstein**

Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung von Gemeindestrassen

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 86 bis 88a der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

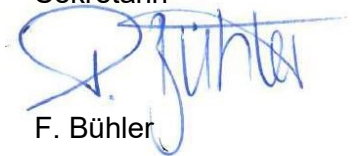
Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den aperiodischen Unterhalt oder die ordentlichen Abschreibungen der Gemeindestrassen.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Blumenstein. ² Der Gemeinderat beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit abschliessend.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können Beträge auf Beschluss des Gemeinderates für den zweckentsprechenden aperiodischen Unterhalt und die jährlichen ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen der Gemeindestrassen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022 hat dieses Reglement beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Blumenstein
Präsidentin Sekretärin



R. Hänni



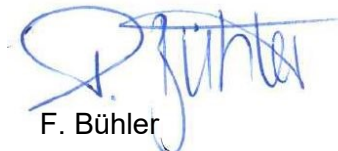
F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.04.2022 bis 30.05.2022 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28.04.2022 bekannt. Gegen das Reglement sind keine Beschwerden erhoben worden.

Blumenstein, 01. Juli 2022

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler

¹ BSG 170.111